

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) & Festivalordnung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **VibeFactory GmbH**, Herbert-Rust-Weg 6, 59071 Hamm, USt-ID: DE453362151, hello@vibe-factory.de (nachfolgend: „der Veranstalter“) regeln sowohl den Ticket- und Warenerwerb als auch die Bedingungen, unter denen die Veranstaltungen stattfinden. Dies gilt für alle Veranstaltungen, bei denen die VibeFactory mbH entweder allein oder in Kooperation mit anderen Veranstaltern als Veranstalter auftritt.

Im Folgenden wird aus Gründen der Einfachheit und der besseren Lesbarkeit grundsätzlich die grammatikalisch männliche Form („Der Veranstalter“, „Der Kunde“, „Der Käufer“, etc.) verwendet. Diese Bezeichnungen gelten lediglich als Personenbezeichnungen und beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

§ 1. Geltungsbereich

§ 1.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge und Aufträge, mithin Bestellungen, die der Veranstalter für die Teilnahme und damit zusammenhängenden Ticketverkauf für Veranstaltungen mit einem Verbraucher abschließt.

Unternehmen im Sinne von § 14 BGB sind nicht bestellberechtigt, sofern dies nicht ausdrücklich mit dem Veranstalter individualvereinbart wird.

§ 1.2. Änderungen und Ergänzungen der nachstehenden Bedingungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Sie gelten als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung widerspricht. Der Veranstalter wird in der Änderungsmitteilung auf das Widerrufsrecht sowie die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

§ 1.3. Durch die Nutzung der Website des Veranstalters zum Vertragsabschluss bzw. das Aufgeben einer Bestellung erklärt der Kunde sich mit den hier genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Dies geschieht ausdrücklich bei Abgabe eines Kaufvertragsangebots durch Nutzung des entsprechenden Buttons („Ja, ich habe die folgenden Bestimmungen gelesen und akzeptiert“).

§ 2. Vertragsabschluss

§ 2.1. Der Vertragsabschluss über den Kauf von Veranstaltungstickets erfolgt über den Ticketshop der TicketPAY Europe GmbH. Hierfür wird der potenzielle Kunde bei entsprechender Auswahl der Veranstaltung auf der Homepage des Veranstalters auf die Website der TicketPAY Europe GmbH weitergeleitet. Für die Abwicklung des Kaufvorgangs gelten die AGB der TicketPAY Europe GmbH.

Bei einem etwaigen Widerspruch zwischen den AGB der TicketPAY Europe GmbH (https://manage.ticketpay.de/documents/agb/tpeu_customer_de.pdf) und den AGB des Veranstalters haben die AGB des Veranstalters Vorrang.

Der Abschluss des Kaufvertrags kommt zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustande. Die TicketPAY Europe GmbH schließt den Vertrag lediglich als - durch den Veranstalter bevollmächtigten - rechtsgeschäftlichen Vertreter ab.

§ 2.2. Der Veranstalter gibt mit der Veröffentlichung der Veranstaltung und mit den öffentlich gemachten Angaben den potenziellen Kunden die Möglichkeit ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags zu machen. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss i.S.d. § 145 BGB ab, indem er auf der Verkaufsfläche das Feld „Kaufen“ bzw. ein anderes dem § 312j Abs. 3 BGB anklickt. Der Veranstalter nimmt dieses Angebot erst durch

Versendung einer Transaktionsnummer durch die TicketPAY Europe GmbH an. Erst in diesem Falle kommt ein Vertrag zustande.

§ 2.3. Der Vertragsabschluss über den Kauf von Waren, mithin Sachen i.S.d. § 90 BGB erfolgt über den Onlineshop des Veranstalters (welcometomygarden.myshopify.com). Für den Abschluss des Kaufvertrags gelten die AGB des Veranstalters für ebendiese Website. In diesem Fall kommt der Abschluss des Kaufvertrags zwischen dem Kunden und dem Veranstalter zustande.

§ 2.4. Der Veranstalter gibt mit der Veröffentlichung der Ware in dessen Onlineshop den potenziellen Käufern die Möglichkeit ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags zu machen. Der Kunde gibt ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss i.S.d. § 145 BGB ab, indem er auf der Verkaufsfläche das Feld „Kaufen“ bzw. ein anderes dem § 312j Abs. 3 BGB anklickt. Der Veranstalter nimmt dieses Angebot erst durch Versenden einer Bestätigungsmail, ggfs. in Verbindung mit einer Versandnummer an.

§ 3. Kaufmodalitäten

§ 3.1. Der Kunde hat seine Bestellung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

§ 3.2. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach dem jeweiligen Artikel und sind der jeweiligen Verkaufsfläche zu entnehmen. Dies gilt insbesondere für die verfügbaren Zahlungsarten. Die Versand- und Servicekosten sind nicht im angezeigten Preis des jeweiligen Artikels enthalten. Im Fall einer Bestellung werden zusätzlich Kosten für den Service und Versand erhoben, die je nach Artikel variieren können. Diese Kosten werden dem Kunden während des Bestellvorgangs angezeigt.

§ 3.3. Die maximale Verkaufszahl der Tickets für eine Veranstaltung bzw. Ware sind dem sog. Dropdown-Menü auf der Verkaufsfläche zu entnehmen. Sollte der Kunde diese Anzahl durch widerrechtliche Umgehung dieser Begrenzung oder auf ähnliche Weise überschreiten, so behält sich der Veranstalter vor, die überzähligen Tickets zu stornieren.

§ 3.4. Die voraussichtliche Lieferzeit ist der jeweiligen Bestellübersicht zu entnehmen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eine verzögerte Lieferung, sofern die Verzögerung nicht durch ihn zu vertreten ist.

§ 3.5. Der Veranstalter behält sich das Eigentum an bis zur vollständigen Zahlung vor. Im Fall von personalisierten Tickets behält sich der Veranstalter das Eigentum bis zur Übertragung vor.

§ 3.6. Die Tickets sind personalisiert. Die Personalisierung kennzeichnet den Inhaber des Besuchsrechts. Die Personalisierung hat durch die von der TicketPAY Europe GmbH zur Verfügung gestellte technische Seite zu erfolgen.

§ 3.7. Eine Weiterveräußerung zu gewerblichen oder kommerziellen ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Eine Verlosung oder ein Gewinnspiel ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig. Die Weitergabe eines Veranstaltungstickets im Rahmen eines Werbegeschenks ist ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters unzulässig.

Sofern eine Weiterveräußerung zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgt, so ist ein (Weiter-) Verkaufspreis in Höhe des Kartennennwert inklusive der angefallenen Service- und Versandgebühren zulässig. Eine Weiterveräußerung, die diese Summe übersteigt, ist unzulässig. Im Falle einer Weiterveräußerung ist auf die geltenden AGB hinzuweisen. Der Zweiterwerber gilt als mit den AGB einverstanden, soweit kein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Im Falle einer Weiterveräußerung tritt der Zweiterwerber an die Stelle des Kunden und übernimmt dessen Rechte und Pflichten.

§ 3.8. Das äußere Verändern der Veranstaltungstickets, insb. in Absicht einer Täuschung, ist unzulässig und kann den Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben.

§ 3.9. Sollte schuldhaft gegen die vorstehenden Bedingungen, insbesondere die Weiterveräußerungsbedingungen, das Veränderungsverbot verstoßen werden, so behält sich der Veranstalter vor, die Tickets zu stornieren. In diesem Fall kann der Veranstalter Schadensersatz geltend machen. Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Schaden. Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, weitere Schritte einzuleiten und insbesondere den Vertragsabschluss und den Eintritt zu weiteren Veranstaltungen zu verweigern.

§ 4. Einseitiges Rücktrittsrecht

§ 4.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Bestellung – auch nach Vergabe einer Transaktionsnummer – zu stornieren, wenn der Kunde gegen die genannten Bedingungen verstößt oder diese zu um (z.B. Verstoß gegen Beschränkung der maximalen Verkaufszahl; Umgehung von Beschränkungen durch Nutzung mehrerer Nutzerprofile, etc.).

§ 4.2. Diese Erklärung muss nicht ausdrücklich erfolgen; sie kann auch konkludent durch Gutschrift der bereits gezahlten Zahlungen erfolgen.

§ 4.3. Auf das vorstehende Rücktrittsrecht finden die §§ 346 ff. BGB, ausgenommen von § 350 BGB, Anwendung.

§ 5. Widerrufsrecht

§ 5.1. Für Verbraucher besteht grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 1 BGB. Verbraucher sind Kunden, welche als natürliche Personen im Sinne des BGB die Tickets zu Zwecken erwerben, welche überwiegend nicht einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können; mithin wer zu privaten Zwecken erwirbt.

§ 5.2. Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB nicht für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereich Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigung, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Der Veranstalter weist hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Bestellung von Tickets für eine Veranstaltung ein Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen ist, für welcher ein spezifischer Termin/Zeitraum vorgesehen ist, sodass ein Widerrufsrecht gem. § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB nicht besteht.

§ 6. Haftung

§ 6.1. Der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, sowie für ein arglistiges Verschweigen von Mängeln. Bei einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist der Ersatz des Schadens auf die vertragstypischen, typischerweise eintretenden Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung eine Voraussetzung für den Vertrag sind und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

§ 6.2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Risikobereich des Besuchers zuzurechnen ist. Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die der Besucher

mit sich führt, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Soweit der Veranstalter eine Obhutspflicht übernommen hat, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 6.3. Der Veranstalter haftet hinsichtlich Hör- und Sehschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Veranstalter weist darauf hin, dass auf der Veranstaltung eine hohe Schall- und Lärmbelastung entstehen kann, die bei einer Dauerbelastung zu Hörschäden führen kann. Es werden sog. Visual Special Effects (Pyro- und Lasertechnik, Rauch und Stroboskoplicht) genutzt. Bei etwaigen Empfindlichkeiten und Vorerkrankungen wird dem Besucher dringend empfohlen, einen eigenen Hörschutz und/oder Sichtschutz zu nutzen. Ein solcher wird durch den Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter verpflichtet sich durch eine fachgerechte Installation und den Einsatz geeigneter Technik die Schall- und Lärmbelastung, die bei vergleichbaren Veranstaltungen üblich sind, nicht unzumutbar zu überschreiten.

§ 6.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nicht für fahrlässige Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Erfüllungshilfen.

§ 7. Veranstaltungszutritt und Zutrittsmodalitäten

§ 7.1. Der Besucher ist nur als Inhaber eines gültigen Veranstaltungstickets berechtigt an der Veranstaltung teilzunehmen. Der Besucher muss das jeweils vorgegebene Alter im Sinne der Altersbeschränkung erfüllen. Nur in diesem Falle ist der Besucher dazu berechtigt, das Veranstaltungsgelände zu betreten. Das gültige Veranstaltungsticket und ein gültiges Ausweisdokument sind vorzuzeigen.

§ 7.2. Die Altersbeschränkung ist der jeweiligen Verkaufsfläche der Veranstaltung zu entnehmen. Sollte keine Altersbeschränkung, mithin eine Veranstaltung ab 0 Jahren, vorliegen, so dürfen Kinder bis 16 Jahren nur mit personenberechtigter oder erziehungsbeauftragter Person an der Veranstaltung teilnehmen. Diese Person muss mindestens ebenfalls ein gültiges Veranstaltungsticket vorweisen können, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine unterzeichnete schriftliche Vollmacht der personensorgeberechtigten Person inklusive Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person vorweisen können und zudem die nötige Reife vorweisen, auf Wohl und Wehe des Kindes Acht zu geben. Der Veranstalter behält sich vor, Kindern den Zutritt zu verweigern, wenn nach Ausübung eines ordnungsgemäßen Ermessens die Begleitperson nicht ausreichend geeignet ist, die Sicherheit des Kindes zu gewährleisten. Jugendliche im Alter von 16 Jahren bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres benötigen in diesem Fall keine Begleitperson. Sie haben jedoch bis Mitternacht das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Im Falle der Altersbeschränkung für Personen ab 18 müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Etwaige Besonderheiten und Ausnahmen sind der Verkaufs- sowie Informationsfläche zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen behält sich der Veranstalter vor, die verstoßende Person des Geländes zu verweisen bzw. ihr den Zutritt zu verweigern. Eine Rückerstattung des gezahlten Eintrittspreises erfolgt in einem solchen Fall nicht.

§ 7.3. „Veranstaltungsgelände“ meint die Gesamtheit der umfriedeten Fläche, welche zur Durchführung des offiziellen Veranstaltungsprogramms, als Zuschauerbereich, sowie Aufenthaltsbereich für die Besucher genutzt wird. Darüber hinaus sind ebenfalls alle

ausgewiesenen Wege, Wartebereiche, sowie angrenzende Flächen wie z.B. ein sog. Backstage- bzw. Meet and Greet-Bereich o.Ä. umfasst. Im Falle einer Veranstaltung, bei welcher keine klare Umfriedung durch Zäune oder eindeutige Kennzeichnungen vorzufinden ist, gilt dasselbe.

§ 7.4. Beim erstmaligen Betreten des Geländes wird das Veranstaltungsticket entwertet. Es besteht nach dem erstmaligen Einlass kein Anspruch auf erneuten Einlass, soweit ein Besucher das Gelände zeitweilig verlassen will. Ausnahmen können mit dem Ordnungspersonal vor Ort vor dem Verlassen vereinbart werden. Der Veranstalter behält sich vor, eine Ausnahme zu versagen.

§ 7.5. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes findet aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Kontrolle durch Erfüllungsgehilfen bzw. Ordnungspersonen statt.

Diese umfasst sowohl eine Körperkontrolle als auch eine Kontrolle von etwaig mitgeführten Taschen, Rucksäcken, Behältnissen, etc. Das Mitbringen von bestimmten Gegenständen, welche insbesondere geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung zu stören, ist untersagt. Diese Gegenstände umfassen vor allem Waffen i.S.d. WaffG, gefährliche Werkzeuge sowie Drogen, etc. Eine jeweils gültige Liste aller verbotenen Gegenstände ist der jeweiligen Hausordnung der Veranstaltung bzw. der Festivalordnung zu entnehmen. Weiterhin zählen auch solche Gegenstände zu verbotenen Gegenständen, welche von dem Ordnungspersonal vor Ort nach verständiger Würdigung ebenfalls dazu geeignet ist, die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung zu stören oder gefährden. Diese Gegenstände und Substanzen sind von dem Besucher, soweit bis zum Zeitpunkt der Veranstaltung mitgeführt, in von dem Veranstalter bereitstehende Behälter zu entsorgen. Sollte der Besucher sich weigern etwaige Gegenstände und Substanzen zu entsorgen, so behält sich der Veranstalter vor, den Zutritt zu verweigern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Entnehmen der entsorgten Gegenstände aus den Behältern nach Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist. Der Veranstalter hält sich vor, Besuchern den Zutritt zu verweigern, die während der Sicherheitskontrolle offensichtlich in einem alkohol- oder drogenindizierten Zustand sind und aufgrund dessen nach vernünftiger Einschätzung der Ordnungspersonen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung darstellen.

§ 7.6. Sollte einem Besucher aus vorstehenden Gründen der Zutritt verweigert werden, sich weigern etwaige Gegenstände oder Substanzen zu entsorgen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung stören oder gefährden, so behält sich der Veranstalter vor, den Besucher des Geländes zu verweisen. Eine Erstattung des Ticketpreises findet in einem solchen Fall nicht statt.

§ 8. Hausrecht und Verhaltensregeln

§ 8.1. Das Hausrecht wird auf dem Veranstaltungsgelände durch den Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen bzw. durch den Veranstalter beauftragte Dritte ausgeübt. Es ist den Weisungen des Veranstalters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen oder durch ihn beauftragte Dritte zu folgen.

§ 8.2. Mit Betreten des Geländes unterwirft der Besucher sich der Hausordnung. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände. Die Nichtbeachtung der Hausordnung kann zu einem vollständigen Ausschluss der Veranstaltung führen. Bei einem solchen Ausschluss behält sich der Veranstalter vor, den Besucher des Geländes zu verweisen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises.

§ 8.3. Eine allgemein gültige Hausordnung ist dem **Anhang 1** zu diesen Geschäftsbedingungen zu entnehmen. Der Besucher erklärt sich mit Betreten des Veranstaltungsgeländes mit der Hausordnung einverstanden und sichert dessen Einhaltung zu.

§ 8.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Besucher die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung stört oder gefährdet; Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht oder zu begehen versucht (z.B. Körperverletzung, Diebstahl, Drogenhandel, Nötigung, etc.); oder soweit ein begründeter Verdacht zur Begehung des Voranstehenden besteht, behält sich der Veranstalter vor, diese Person von der Veranstaltung auszuschließen. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen von Ordnungspersonen gilt selbiges.

§ 8.5. Sollte sich ein Besucher trotz ausdrücklichen Ausschlusses auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten, behält sich der Veranstalter vor, eine Anzeige wegen Leistungserschleichung gem. § 265a StGB sowie Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB zu erstatten.

§ 8.6. Bei einem solchen Ausschluss verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Es besteht kein Anspruch auf Wiedereinlass sowie kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Bei einem unverhältnismäßigen Ausschluss, z.B. im Falle eines geringfügigen Verstoßes, hat der Besucher ein Anspruch auf anteilige Erstattung, sofern diese dem Veranstalter zumutbar ist.

§ 9. Bild- und Tonaufzeichnungen

§ 9.1. Auf dem Veranstaltungsgelände sind nur Kleinbildkameras und Smartphones mit Kamera- bzw. Videofunktion zugelassen.

§ 9.2. Nicht erlaubt ist insbesondere das Mitführen von Spiegelreflexkameras, Kameras mit Zoomobjektiven oder Videorekorder und Audioaufzeichnungsgeräte etwaiger Art. Ausnahmen zum Mitführen der Geräte wie z.B. zum Zwecke von (Presse-)Foto-/Videografie sind vorher ausdrücklich mit dem Veranstalter zu vereinbaren und sich schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9.3. Sämtliche Rechte an Ton- und Bildaufnahmen liegen zu kommerziellen Zwecken bei dem Veranstalter. Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken durch Dritte sind untersagt.

§ 9.4. Der Veranstalter fotografiert und filmt die Veranstaltung und fertigt hiervon audio(-visuelle) Aufnahmen an. Dies kann unter Umständen das Publikum bzw. Teile dessen einschließen und kenntlich zeigen. Mit dem Betreten des Geländes willigt der Besucher in die unentgeltliche Aufzeichnung und Verwertung seines Bildnisses und seiner Stimme ein.

§ 9.5. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auf und um das Gelände polizeiliche oder sicherheitstechnische Aufzeichnungen gemacht werden können, die zur Sicherheit oder Kriminalprävention beifügen.

§ 10 Schließfächer

§ 10.1. Soweit der Veranstalter Schließfächer aufstellt, stellt dieses Aufstellen ein Angebot auf Abschluss eines befristeten Mietvertrages dar. Der Besucher kann dieses Angebot durch Auswahl eines verfügbaren Schließfaches und Inanspruchnahme dieses Schließfaches annehmen. Der geschlossene Mietvertrag ist zeitlich begrenzt und endet mit der Beendigung der Veranstaltung und bedarf keiner Kündigung. Nach Ablauf des Mietvertrags ist das Schließfach geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Gegenstände, die sich nach Ablauf des Mietvertrags in dem Schließfach befinden, werden als Fundsache behandelt. Sollte der rechtmäßige Besitzer nicht durch den Veranstalter ermittelt werden oder so behält sich der Veranstalter vor, die Fundsache je nach ordnungsgemäßem Ermessen zu entsorgen oder als Fundsache dem Fundbüro der Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm zu übergeben.

§ 10.2. Die Schließfächer können nur während der Veranstaltungszeit genutzt werden.

§ 10.3. Die Nutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Der Veranstalter haftet nicht für Verluste der im Schließfach deponierten Sachen.

§ 10.4. Im Falle eines dringenden Tatverdachts bzw. Gefahr im Verzug der Deponierung von verbotenen Gegenständen oder Gegenständen, die die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung und der Besucher gefährden, behält sich der Veranstalter vor, das Schließfach zu öffnen bzw. öffnen zu lassen. Hierzu wird der Veranstalter nach Möglichkeit die zuständige Polizeibehörde hinzuziehen.

§ 10.5. Soweit der Veranstalter einem unabhängigen Dritten lediglich die Fläche zum Aufstellen von Schließfächern zur Verfügung stellt und dies durch einen Aushang, eine Information, eine Kennzeichnung der Schließfächer durch den Dritten o.Ä., so kommt der Mietvertrag mit dem Dritten zustande. In einem solchen Fall gelten dessen AGB. Wenn der Dritte keine AGB hat, so gelten die § 10.1 bis § 10.5. entsprechend.

§ 11. Veranstaltungsprogramm

§ 11.1. Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Darbietungen der Künstler. Der Veranstalter übernimmt für eine Ausgestaltung keine Garantie.

§ 11.2. Der Veranstalter behält sich Änderungen des Programms vor.

§ 11.3. Im Falle einer Absage durch einen Künstler, der Teil des bereits bekanntgegebenen Programms ist, so bemüht sich der Veranstalter um einen adäquaten Ersatz. Ansprüche des Besuchers wegen der Absage bzw. dem Austausch einzelner Künstler bestehen nicht, soweit es sich um nicht wesentliche Programmänderungen handelt. Ein Anspruch auf Rückerstattung liegt nur vor, falls wesentliche Programmänderungen vorliegen sollten. Wesentliche Änderungen sind solche, die die Veranstaltung zu einer wesentlich anderen Veranstaltungsart machen und mit denen ein durchschnittlich besonnener Käufer in vernünftiger Weise bei Abschluss des Kaufvertrags nicht rechnen musste.

§ 12. Veranstaltungsabsage/-abbruch

§ 12.1. Die Veranstaltung kann von dem Veranstalter abgesagt, abgebrochen oder geändert werden aufgrund von Ereignissen oder Umständen, welche der Veranstalter nicht zu vertreten hat, mithin aufgrund eines Umstandes höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terror, politische Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen (starke Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, etc.), Pandemien, Epidemien, Seuchen, sowie alle Folgewirkungen und/oder infolge behördlicher Absagen aufgrund vorgenannter oder ähnlicher Ereignisse.

§ 12.2. Bei der Absage, dem Abbruch oder der Änderung aufgrund höherer Gewalt im Sinne der vorstehenden Nummer § 12.1. ist der Veranstalter von der Leistungspflicht befreit. Der Besucher erhält den bereits entrichteten Ticketpreis erstattet, sofern dem Veranstalter eine Erstattung zumutbar ist und eine Rückerstattungsanfrage inklusive Hereingabe der digitalen Informationen bzw. gleichzeitiger Rücksendung der Eintrittskarten erfolgt. Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet, soweit sie dem Veranstalter tatsächlich entstanden sind.

Weitere Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Veranstalter kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

§ 13. Schlussbestimmungen

§ 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

§ 13.2. Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Sitz des Veranstalters - Hamm.

§ 13.3. Für Streitigkeiten mit Unternehmern, sonstigen Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Sitz des Veranstalters in Hamm der ausschließliche Gerichtsstand.

§ 13.4. Hat ein Kunde ein Ticket an einen Dritten weiterveräußert, so nehmen wir an der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien nicht teil.

§ 13.5. Der Veranstalter behält sich vor, die AGB jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern, zu ergänzen, oder zu ersetzen. In diesem Fall gilt die Änderungsmitteilung des § 1.2. nebst Widerspruchsrecht. Bei allen Änderungen ist das Interesse beide Parteien stets angemessen zu berücksichtigen. Für die bereits erworbenen Tickets gelten die AGB als wirksam, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingeht.

§ 13.6. Sollte eine Klausel unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest ausdrücklich unberührt. Anstelle der unwirksamen tritt dann eine wirksame Regelung, welche beide Parteien unter Berücksichtigung von Treu und Glauben vereinbart hätten, wenn sie um die Unwirksamkeit gewusst hätten und welche dem ursprünglich vereinbarten Zweck möglichst nahekommt.

Anhang 1

Hausordnung für die Veranstaltungen „Welcome to my Garden“

§ 1. Gültigkeit der Hausordnung und Hausrecht

§ 1.1. Mit dem Betreten des Geländes unterwirft sich der Besucher gem. § 8.3. AGB der Hausordnung.

§ 1.2. Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände i.S.d. § 7.3. AGB. Dieses meint „die Gesamtheit der umfriedeten Fläche, welche zur Durchführung des offiziellen Veranstaltungsprogramms, als Zuschauerbereich, sowie Aufenthaltsbereich für die Besucher genutzt wird. Darüber hinaus sind ebenfalls alle ausgewiesenen Wege, Wartebereiche, sowie angrenzende Flächen wie z.B. ein sog. Backstage- bzw. Meet and Greet-Bereich o.Ä. umfasst. Im Falle einer Veranstaltung, bei welcher keine klare Umfriedung durch Zäune oder eindeutige Kennzeichnungen vorzufinden ist, gilt dasselbe.

§ 1.3. Das Hausrecht wird durch den Veranstalter sowie durch ihn beauftragte Dritte ausgeübt. Entsprechend ist den Anweisungen des Personals des Veranstalters und insbesondere den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

§ 2. Betreten und Verlassen des Veranstaltungsgeländes

§ 2.1. Beim erstmaligen ordnungsgemäßen Betreten des Geländes wird das gültige Veranstaltungsticket gem. § 7.4. AGB entwertet. Es besteht nach dem erstmaligen Einlass kein Anspruch auf erneuten Einlass, soweit ein Besucher das Gelände zeitweilig verlassen will. Ausnahmen können mit dem Ordnungspersonal vor Ort vor dem Verlassen vereinbart werden. Der Veranstalter behält sich vor, eine Ausnahme zu versagen.

§ 2.2. Soweit eine Ausnahme von § 2.1. für die Gesamtheit der Besucher für eine Veranstaltung gemacht werden sollte, wird dies auf der Veranstaltungsfläche ausreichend kenntlich gemacht.

§ 2.3. Beim Betreten des Veranstaltungsgeländes werden Sicherheitskontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen können sowohl Leibes- als auch Taschenvisitationen umfassen. Diese zielen insbesondere darauf ab, nach dieser Hausordnung verbotene Substanzen und Gegenstände aufzufinden. Den Anweisungen des kontrollierenden Personals ist Folge zu leisten. Der Veranstalter behält sich vor, Personen, die sich der Kontrolle verweigern, den Zutritt zu verweigern.

§ 2.4. Sollte der Besucher bei Betreten des Veranstaltungsgeländes offensichtlich intoxikiert sein, behält sich der Veranstalter vor, dem Besucher den Zutritt zu verweigern. Dies gilt ebenfalls für vergleichbar auffällige oder aggressive Besucher.

§ 3. Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

§ 3.1. Auf dem gesamten Gelände gilt das Gebot der Rücksichtnahme, das Verbot von rassistischen, verfassungsfeindlichen und sonstigen rechtswidrigen Äußerungen und Kundtungen, insbesondere durch entsprechende Bekleidung, Abzeichen, Fahnen, Schmuck, etc. Jede Gefährdung anderer Besucher oder Selbstgefährdung ist untersagt. Jedes Verhalten, welches die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung gefährdet, ist untersagt.

§ 3.2. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters sowie dessen Erfüllungsgehilfen, der beauftragten Dritten und insbesondere des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

§ 3.3. Auf dem Veranstaltungsgelände werden ebenfalls stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Diese Kontrollen können sowohl Leibes- als auch Taschenvisitationen umfassen.

§ 3.4. Das Gelände ist pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen. Es ist dem Besucher untersagt außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen zu urinieren und/oder defäkieren. Etwaig anfallender Abfall ist in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Mutwillige Beschädigungen und Verschmutzungen gelten als Vandalismus und können als solche strafrechtlich verfolgt werden.

§ 3.5. Das Betreten von ausgewählten Bereichen des Veranstaltungsgeländes ist den Besuchern untersagt. Hierzu zählen insbesondere Zaunanlagen, Lichthäuser, Stromkästen, etc.

§ 3.6. Sofern der Zutritt zu einem ausgewählten Bereich des Veranstaltungsgeländes nur mit besonderer Berechtigung gestattet ist, so ist der Zutritt nur mit der entsprechenden Erlaubnis gestattet. Hier zählen insbesondere der sog. Backstagebereich, sowie der Bereich hinter der jeweiligen Veranstaltungsfläche („Bühne“). Sollte sich der Besucher zu einem solchen Bereich unberechtigt Zutritt beschafft haben, so behält sich der Veranstalter vor, diesen Besucher unverzüglich dem Veranstaltungsgelände zu verweisen und von der Veranstaltung auszuschließen.

§ 3.7. Fluchtwege und Treppen dürfen nicht als Sitzgelegenheiten genutzt werden. Sie sind angemessen zugänglich zu durchqueren. Die Fluchtwege bzw. dessen Markierungen dürfen nicht verändert werden.

§ 3.8. Der Betrieb von Tonanlagen sowie das Abspielen von lauter Musik durch einen Besucher ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

§ 4. Verbotene Substanzen und Gegenstände

§ 4.1. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sind Gegenstände und Substanzen verboten, die die Gesundheit der Besucher und des Personals sowie die Ordnung und Sicherheit der Veranstaltung gefährden.

§ 4.2. Verboten sind darüber hinaus insbesondere folgende Gegenstände und Substanzen:

1. Aufzeichnungsgeräte – Ausnahme: Handys, Einweg- und Pocketkameras, Digitalkameras
2. Brennbare Substanzen, wie z.B. Deospray, Haarspray, Spiritus etc. – Ausnahme: Zerstäuber ohne Treibgas
3. Darstellungen mit diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, sexistischen, obszönen und/oder pornographischem Inhalt oder solchem Inhalt, welches das Persönlichkeitsrecht eines Dritten verletzen kann
4. Drohnen
5. Drogen und Rauschmittel
6. Feuerwerkskörper und sonstige pyrotechnische Gegenstände
7. Flaschen, Dosen, Tetra Paks bzw. Trinkgefäße aller Art
8. Gefährliche Werkzeuge, welche dazu geeignet sind erhebliche Verletzungen hervorzurufen wie z.B. Äxte, Messer, etc.
9. Getränke jeder Art
10. Glasflaschen und -gefäße jeder Art
11. Haustiere/Tiere
12. Helme, Hauben und andere Vermummungsmöglichkeiten
13. Hieb-, Stich-, Schlag- und Schusswaffen jeglicher Art
14. Laserpointer
15. Megaphones
16. Powerbanks, die ein Format von 10 x 20 cm übersteigen
17. Pyrotechnik
18. Shishas
19. Speisen jeder Art
20. Sperrige Gegenstände jeglicher Art wie z.B. Stühle, Leitern, etc.
21. Stockschirme
22. Taschen und Rucksäcke, die ein Format von 21 x 29 cm übersteigen – Ausnahme: Turnbeutel und durchsichtige Taschen und Rucksäcke
23. Waffen gem. WaffG
24. Wunderkerzen

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend. Der Veranstalter behält sich vor, weitere, insbesondere vergleichbare Gegenstände vor Ort nach einer entsprechenden Überprüfung von der Mitführung auszuschließen.

§ 4.3. Das Mitführen der vorstehenden verbotenen Gegenstände und Substanzen kann zum Ausschluss bzw. zur Zutrittsverweigerung zur Veranstaltung führen, soweit sich der Besucher weigert diese in bereitgestellte Behälter zu entsorgen. Bei begründetem Verdacht des Mitführens ist das Sicherheitspersonal bzw. durch den Veranstalter beauftragte Dritte berechtigt, den Besucher zu kontrollieren. Dies beinhaltet Leibes- und Taschenkontrollen.

§ 5. Abschlussbestimmungen

§ 5.1. Bei Missachtung der vorstehenden Hausordnung behält sich der Veranstalter vor, die verstoßende Person von der Veranstaltung auszuschließen. In einem solchen Fall wird der Besucher des Geländes verwiesen.

§ 5.2. Sollte ein Besucher aufgrund der Missachtung der vorstehenden Hausordnung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Wiedereinlass oder Erstattung. Sollte sich eine ausgeschlossene Person, bzw. eine Person ohne gültige Zugangsberechtigung auf dem Gelände befinden, so wird sich vorbehalten gegen diese

aufgrund von Leistungerschleichung gem. § 265a StGB und Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB vorzugehen.

§ 5.3. In Ergänzung zu dieser Hausordnung behält sich der Veranstalter vor, für etwaige Veranstaltungen eine gesonderte Hausordnung zu erlassen. Darüber hinaus gelten alle Aushänge auf der Veranstaltung selbst, sowie etwaige Hinweise des Veranstalters auf dessen offiziellen Internet- bzw. Instagramseite (www.vibe-factory.de).